



Walter Hallstein-Institut
für Europäisches Verfassungsrecht
Humboldt-Universität zu Berlin

WHI – Paper 16/04

Die Finalität Europas im globalen Kontext:
Integrationskonzepte und Perspektiven:
Zwischen Internationaler Organisation und europäischem
Bundesstaat

Seminararbeit zum Thema
Europäische Verfassung und Grundgesetz

bei
Prof. Ingolf Pernice

Michael Masepow
Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Vorüberlegungen – Konzepte.....	4
I.Die abstrakte Natur politischer Organisationen durch Repräsentation	4
II.Die Lehre vom Souverän	6
III.Wechselspiel von Staat und Recht im Rechtsstaat	7
Integrationskonzepte im Lichte von Souveränitäts-, Repräsentations- und.....	9
Rechtsstaatsüberlegungen.....	9
IV.Integrationskonzepte und Souveränitätstheorien.....	9
1.Nation und Staatsvolk als Wesensgehalt der Volkssouveränität	9
2.Wertegemeinschaft als Grundlage der Volkssouveränität.....	10
a)Weiler: Demokratie durch ein “multiple-demos” Europa.....	10
b)Habermas: Europa als Staatsbürgernation.....	11
3.Pluralisierte Souveränität in Europa.....	12
4.Bemerkungen.....	13
V.Integrationskonzepte und Repräsentationstheorien.....	14
1.Europa als Gemeinschaft von Nationalstaaten und Föderale Union der Völker	14
2.Europa als “multiple-demos polity”	14
3.Europa als Träger einer Konsumentenkultur	15
4.Multilevel Constitutionalism als Repräsentationstheorie	15
VI.Entwürfe einer zukünftigen Rechtsordnung.....	16
1.Das Supremat der nationalen Verfassungen.....	17
2.legal Pluralism.....	18
a) Die Beibehaltung rechtlicher Vielfalt - Carol Harlow	18
b) „Post-national constitutionalism“	18
c) „bipolare Verfassungsordnung“	19
d)Neil MacCormick.....	19
e)Cosmopolitan meta-constitutionalism	19
f)Ein Machtgleichgewicht zwischen den europäischen und nationalen Rechtssystemen.....	20
g)Multi-level constitutionalism als Rechtstheorie	21
3.Normenhierarchie	22
VII.Abschließende Bemerkungen und Ausblick	23

Einleitung

Der Vertrag von Maastricht stellt eine Zäsur in der Entwicklung des europäischen Integrationsprojektes dar. Nach einhelliger Meinung schwand in den frühen 90er Jahren die passive Zustimmung der Bevölkerungen zur EU, der so genannte „permissive consensus“; Fragen nach der Legitimität der neuartigen politischen Einheit bestimmen seither in weit stärkerem Maße als zuvor die integrationspolitische Debatte.¹ Die Erklärung von Laeken², der Konvent und die jüngst beschlossene, obgleich noch nicht ratifizierte, Verfassung sind Folgen dieser Suche nach Legitimation. So ist es nicht verwunderlich, dass in diesem Jahrzehnt eine Vielzahl an Integrationskonzepten entstand, dass mit dem deutschen Außenminister Joschka Fischer im Jahr 2000 wieder ein aktiver Staatsmann seinen Namen mit der Finalitätsdebatte verband und ihr damit einen zusätzlichen Impuls verlieh.³ Bedenkt man den stetigen Wandel Europas innerhalb der vergangenen zwanzig Jahre – von der Einheitlichen Europäischen Akte 1986⁴, über die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza nun zu der Verfassung – so ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass auch diese Verfassung schlechterdings einen weiteren Schritt auf einem noch unvollendeten Weg der Integration darstellt. Die Frage der Finalität bleibt somit aktuell.

Ist die EU eine internationale Organisation⁵ oder ein Staatenbund⁶, ein „Staatenverbund“⁷ ein Bundesstaat oder ein „zielgebundenes, transnationales Gemeinwesen eigener Art mit föderationsartigen Zügen“⁸? Soll die Union in Zukunft noch, oder wieder, eine „Gemeinschaft von Nationalstaaten“⁹ und

¹ Hix, *The Political System of the European Union*, S.134/5 and 140; Craig, *The Nature of the Community: Integration, Democracy and Legitimacy*, in: Craig / de Burca, *The Evolution of EU Law*, S. 7; Inglehart, *International Organization*, S. 773; Obradovic, *Journal of Common Market Studies* 1996, S. 191.

² *The Future of the European Union - Laeken Declaration*, 15.12.2001, http://europa.eu.int/futurum/documents/offtext/doc151201_en.htm

³ Rede von Joschka Fischer in der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. Mai 2000, *Vom Staatenverbund zur Föderation: Gedanken über die Finalität der europäischen Integration*, http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/00/joschka_fischer_ge.rtf Fischer fordert langfristig

„den Übergang vom Staatenverbund der Union hin zur vollen Parlamentarisierung in einer Europäischen Föderation, die Robert Schuman bereits vor 50 Jahren gefordert hat. Und d.h. nichts geringeres als ein europäisches Parlament und eine ebensolche Regierung, die tatsächlich die gesetzgebende und die exekutive Gewalt innerhalb der Föderation ausüben. Diese Föderation wird sich auf einen Verfassungsvertrag zu gründen haben.(...) Dies alles wird aber nicht die Abschaffung des Nationalstaates bedeuten. Denn auch für das finale Föderationssubjekt wird der Nationalstaat mit seinen kulturellen und demokratischen Traditionen unersetzlich sein, um eine von den Menschen in vollem Umfang akzeptierte Bürger- und Staatenunion zu legitimieren“

⁴ Urwin, *The Community of Europe – A History of European Integration since 1945*, S. 230-235 ; Dinan, *Ever Closer Union?*, S. 143-149.

⁵ Hartley, *Constitutional Problems of the European Union*, S. 130.

⁶ Nach einer Ansicht verband die EG traditionell ‘an international law logic and a logic of integration’ *Leben*, Jean Monnet Working Paper No. 7/2000 (Symposium), S. 2.

⁷ BVerfGE *Maastricht* 89, 155, 181.

⁸ Müller-Graf, *Integration* 26 (2003), S. 302.

⁹ Böckenförde, *Staat, Nation, Europa*, S. 91.

„föderale Union der Völker“¹⁰ sein, oder eine „multiple-demos polity“¹¹? Gewinnt die EU vielleicht dadurch, sich als Träger einer Konsumentenkultur zu begreifen?¹² Soll sie sich als „Staatsbürgernation“¹³ legitimieren oder indirekt durch die Staatsvölker der Mitgliedsstaaten? Sollte Souveränität selbst gar als „pluralisiert“¹⁴ betrachtet werden? Welche Form soll die Europäische Rechtsordnung annehmen? Haben nationale Verfassungen über der EU-Verfassung zu stehen?¹⁵ Oder bedarf es eines Abschieds vom Gedanken der Normenhierarchie und der Akzeptanz eines „legal pluralism“ – eines Nebeneinanders verschiedener Rechtsordnungen – nach einer der zahlreichen Spielarten dieses Ansatzes?¹⁶

Eine Beantwortung dieser Fragen, eine abwägende Darstellung der verschiedenen Integrationskonzepte, welche die so genannte Finalitätsdebatte ausmachen, wird dadurch erschwert, dass die herkömmliche Terminologie der politischen und rechtstheoretischen Analyse durch die Entstehung der neuartigen europäischen politischen Organisationsform einerseits und der Notwendigkeit politischer Entscheidungsfindung¹⁷ jenseits der Ebene des europäischen Nationalstaats andererseits herausgefordert wird. Waren die Konnotationen der Begrifflichkeiten schon durch die Vielzahl der bisherigen Verwendungszwecke verwischt und die Bedeutungen unklar – gedacht sei beispielsweise an die oftmals austauschbare Verwendung der Begriffe ‚Staat‘ und ‚Nation‘ oder den Umstand, dass, besonders im englischsprachigen Raum, der Gedanke der nationalen Souveränität für viele gleichbedeutend mit Volkssouveränität ist, trotz unterschiedlicher Herkunft der jeweiligen Theorien – so verwischen die Bedeutungen vollends, werden diese Begriffe auf die supra-nationale Organisation der EU angewandt. Ohne Klarheit über die Begrifflichkeiten aber bleibt ein Vergleich der Integrationskonzepte unvollständig, gehen die Debatten zumindest teilweise aneinander vorbei.

Wie *Quentin Skinner* in Bezug auf den Staatsbegriff anmerkt:

“it seems to me that most of us do not know, that we have inherited a theory which we continue to apply, but which we do not really understand.” Going back to the “historical juncture at which this thinking about politics was first articulated (...) may enable us to acquire a self-conscious understanding of a set of concepts that we now employ unself-consciously and, to some degree, even uncomprehendingly.”¹⁸

¹⁰ Ebd., S. 94.

¹¹ *Weiler*, *The Constitution of Europe*, S. 346/7.

¹² *Halter*, *ConWeb* No. 6/2002, S. 1 und 34.

¹³ *Habermas*, *Warum braucht Europa eine Verfassung?*, S. 14

¹⁴ *Bellamy / Castiglione*, *Law and Philosophy* 16 (1997), S. 422.

¹⁵ *Hartley*, *Constitutional Problems of the European Union*, S. 179-181.

¹⁶ *Harlow*, *Jean Monnet Working Paper* No. 3/00; *Harlow*, *European Administrative Law and the Global Challenge*, in: *Craig / de Burca*, *The Evolution of EU Law*, S. 279-281; *Shaw*, *Journal of European Public Policy* 1999, S. 579-597; *Scharpf*, *Journal of European Public Policy* 1994, S. 225; *MacCormick*, *The Modern Law Review* 1993, S. 8; *Richmond*, *Preserving the Identity Crisis: Autonomy, System and Sovereignty in the Political Architecture of Europe*, S. 408-410; *Walker*, *Jean Monnet Working Paper* 12/99; *Kirchhof*, *European Law Journal* 1999; *Poaires Maduro*, *ConWEB* No. 5/2000, S. 22-25; *Pernice*, *WHI Paper* 5/02.

¹⁷ Siehe Fn. 20.

¹⁸ *Skinner*, *Liberty Before Liberalism*, S. 109/110.

Im Folgenden sollen daher kurz Betrachtungsweisen zu den drei Grundkonzepten Repräsentation, Souveränität und modernes Recht vorgeschlagen werden, denn anhand dieser Kategorien, welche sich mit der Natur moderner politischer Organisation (Repräsentation), dem Ansatzpunkt demokratischer Legitimität (Souveränität) und dem Verhältnis zwischen Rechtsordnung und Staat beschäftigen, lassen sich die wesentlichen Unterschiede der Integrationskonzepte verdeutlichen und ihre jeweiligen Implikationen für die Zukunft der politischen Ordnung Europas beleuchten.

Vorüberlegungen – Konzepte

I. Die abstrakte Natur politischer Organisationen durch Repräsentation

Ob es im Lichte des Legitimitätsgedankens erstrebenswert oder sinnvoll ist, die zukünftige EU als Staat oder als „politisches System (mit quasi-staatsähnlichen Aufgaben und Funktionskatalog“¹⁹ oder als eine andersgeartete Organisationsform zu begreifen, hängt von dem Verständnis des modernen Staates ab. Dabei sollte die Vokabel ‚Staat‘ nicht überbewertet und gleichsam zur Ideologiefraße erhoben werden, sondern als spezifisch neuzeitliche Organisationsform öffentlicher Gewalt betrachtet werden. Es sind die im Folgenden erörterten Strukturmerkmale des Staates, die bis heute die Grundkonstanten legitimer öffentlicher Gewalt vorgeben. In Bezug auf die Frage nach der Natur der EU erfordert dies zu klären, ob diese Grundkonstanten legitimer öffentlicher Gewalt in einer spätmodernen²⁰, globalisierten²¹ Welt auf die EU als politisches System Anwendung finden oder nicht.

Der Staat und politische Organisationsformen der Moderne im Allgemeinen stellen keinen Selbstzweck dar, sondern sind zuvorderst funktionale Gebilde. Die Theorie der Repräsentation nach *Thomas Hobbes*, herausgearbeitet von *Skinner* und *Runciman*, erlaubt es, sich der Eigenart und Funktionsweise dieser modernen „polities“ anzunähern.²² Sie erlaubt es, sowohl den Staats- als auch den Nationsbegriff frei

¹⁹ *Wessels*, *Integration* 26 (2003), S. 286.

²⁰ Es wird hier mit *Giddens* und *Beck* davon ausgegangen, dass die gegenwärtige Epoche treffender als Spätmoderne denn als Postmoderne zu beschreiben ist. *Giddens*, *The Consequences of Modernity*, S. 45-53; *Beck*, *Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne*, S.14.

²¹ Eine Beschreibung der Globalisierung ist an dieser Stelle aus Platzmangel nicht möglich, sie dürfte in ihren wirtschaftlichen, sozialen, sicherheitspolitischen und kulturellen Aspekten aber als weithin anerkanntes Phänomen gelten, welches in ständig steigendem Maße Entscheidungen jenseits der heutigen Nationalstaaten erfordert. Einen guten Überblick bietet das inzwischen wohl schon Standardwerk *Held / McGrew / Goldblatt / Perraton*, *Global Transformations*, besonders S. 414-444; ein radikaler Ansatz findet sich bei *Ohmae*, *The End of the Nation State*; zur Globalisierung und Sicherheitspolitik siehe *Gearson*, *The Political Quarterly*, S. 23; ähnlich *Cabinet Office*, *The United Kingdom and the Campaign against International Terrorism – Progress Report*, S. 21; zu umweltpolitischen Aspekten der Globalisierung siehe *Hurrell / Kingsbury* (Hrsg.), *The International Politics of the Environment*; zu legitimatorischen Aspekten der Globalisierung siehe *Held*, *Democracy and the Global Order*, S.16/17; ebenfalls *Held*, *Models of Democracy*, S. 352/3; *Hoeffe*, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*; *Archibugi / Held / Köhler*, *Re-imagining Political Community – Studies in Cosmopolitan Democracy*, besonders. S. 21-26.

²² *Hobbes*, *Leviathan*; *Runciman*, *Journal of Political Philosophy* 1999, S. 268 ff.; *Skinner*, *Journal of Political Philosophy* 1999, S. 1-29.

von den jeweiligen Mythen zu betrachten und zur Bewertung der EU als spät-moderner politischer Einheit heranzuziehen. Souveränitäts- und Rechtsüberlegungen knüpfen daran an.

In Anbetracht des begrenzten Raumes kommt nur eine stichpunktartige Aufzählung des Gedankens der Staatsentstehung durch Repräsentation nach *Hobbes* in Betracht²³:

Wo Individuen in regelmäßigem Kontakt zusammenleben, braucht ein Systems Normen, geschaffen und verwaltet von einer öffentlichen Gewalt.

In Anbetracht einer durch Skeptizismus unmöglich gewordenen objektiven Werteordnung hat sich die öffentliche Gewalt durch gedanklichen Rückgriff auf die unter ihr lebenden Individuen zu legitimieren.

Keine öffentliche Gewalt besteht vor ihrer Schaffung durch den Menschen.

Um als Akteur zum Wohle der Allgemeinheit in Betracht zu kommen, muss die öffentliche Gewalt als unabhängig von den Ausübenden dieser Gewalt gedacht werden.

Die öffentliche Gewalt ist nur aufgrund einer Fiktion in der Lage zu handeln: Das offizielle Handeln von Funktionsträgern muss der öffentlichen Gewalt zugeschrieben werden. Repräsentation erklärt diesen Prozess:

Eine Person ist 'etwas', dem eine Handlung zugeschrieben werden kann, dabei ist zwischen verschiedenen Arten von Personen zu unterscheiden. Handelt jemand für sich selbst, so ist er eine natürliche Person, handelt jemand für einen anderen, so ist er eine künstliche Person („artificial person“). So ist ein Rechtsanwalt eine künstliche Person, wenn seine Handlungen nicht ihm selbst, sondern dem Mandanten zugeschrieben werden.

Ist die repräsentierte Partei fähig unabhängig zu handeln (wie der Mandant im Beispiel) so handelt es sich bei dem Repräsentanten um eine künstliche Person, die einen anderen wahrhaft repräsentiert („an artificial person who represents another truly“²⁴). Ist die repräsentierte Partei jedoch eigenständiger Handlung gar nicht fähig, so ist sie eine fiktive Person („a person by fiction“²⁵). Sie wird erst kraft des Aktes der Repräsentation zur Person. Der Staat ist eine solche fiktive Person, er ist die Repräsentation der Masse der Individuen, welche nicht als Einheit tätig werden können, aber denen dank der fiktiven Person des Staates Handlungen zugeschrieben werden können. Der Staat ist somit eine Abstraktion und Fiktion, ein Gedankenexperiment.²⁶

Gleichzeitig bedarf der Staat wie auch die juristische Person, um handlungsfähig zu sein, einer Administration, doch ist diese nicht mit der fiktiven Person selbst zu verwechseln. In dieser Hinsicht ist der Staat eine fiktionale Einheit, entwickelt um Politiken einer Gruppe von Individuen zuzuschreiben, die einen funktionellen Bedarf an gemeinsamen politischen Entscheidungen hat. Eine weitere Aussage über die Zusammensetzung der Bevölkerung ist damit weder getroffen noch nötig.²⁷ Im Besonderen ist eine vorstaatliche Homogenität der Bevölkerung, an welche Faktoren auch immer diese anknüpft, nicht erforderlich. Sie ist aber auch nicht denkbar, wird doch erst vermittels der Repräsentation aus der Masse von Individuen eine fiktive Person, der Staat, geschaffen²⁸

²³ Aus *Hobbes*, *Leviathan*, insbesondere Kapitel 16 und 18.

²⁴ *Hobbes*, *Leviathan*, S. 112; *Runciman*, *Journal of Political Philosophy* 1999, S.268-272.

²⁵ *Hobbes*, *Leviathan*, S. 114; *Runciman*, *Journal of Political Philosophy* 1999, S. 269-270.

²⁶ *Runciman*, *The Concept of the State – the sovereignty of a fiction*, in: Skinner / Strath (Hrsg.), *States & Citizens – History, Theory, Prospects*, S. 36.

²⁷ Vergleiche dazu *Jellinek*, *Allgemeine Staatslehre*, S. 406 ff.: Wird ein Staatsvolk zur Bedingung der Existenz eines Staates erhoben, so setzt dies die a priori-Existenz eines Volkes, gleichsam einer natürlichen Einheit voraus.

²⁸ *Hobbes*, *Leviathan*, S. 114: "And because the Multitude naturally is not One, but Many; they cannot be understood for one; but many authors, of every thing their Representative saith, or doth in their name; Every man giving their common

Folgt man der modernen Nationalismusforschung, so lässt sich gleichsam auch die Nation als derartige fiktive Person, als Produkt von Repräsentation, begreifen. Sie ist die Fiktion einer Gemeinschaft von Fremden, geschaffen um den strukturellen Problemen der Moderne, gipfelnd in der Bedrohung der Identität²⁹, ein neues Instrument sozialer Integration entgegenzusetzen.³⁰ Sie ist die Antwort auf den Staat, die jedoch mit dem der Staatsidee zugrunde liegenden Universalismus bricht, indem sie Kultur als Grundlage der Repräsentation nationaler Einheit bemüht und somit als Exklusionsmerkmal heranzieht.³¹ Wie der Staat, so ist auch die Nation eine fiktive Person, die es erlaubt Handlungen einer Masse von Individuen zuzuschreiben, die andernfalls nicht als Einheit handlungsfähig wären. Im Nationalstaat sind beide fiktiven Personen verklammert³², doch wirft die Entstehung politischer Einheiten jenseits des Nationalstaates die Frage erneut auf, ob die Verklammerung notwendig ist und beibehalten werden kann oder sollte.

II. Die Lehre vom Souverän

Souveränität ist das zweite Konzept. Es sollte nicht mit 'Kompetenz' verwechselt werden, denn während 'Kompetenz' die einer Regierung oder Verwaltung etc. zugeordneten, konkreten Befugnisse umschreibt, dient der Gedanke der Souveränität der legitimen Verortung von Autorität. Im englischen Standardwerk zur Souveränität beschreibt *Hinsley* diese als "eine Theorie oder Vermutung bezüglich politischer Macht", "eine Erklärung der Grundlage von Herrschaft", keine Realität, sondern ein Konzept zur Erklärung der Ausübung von Macht.³³ Nach dem Oxford English Dictionary beschreibt Souveränität den Gedanken eines "supreme controlling power". Als solches ist Souveränität kein immanentes, sondern ein repräsentatorisches und transzendentes Konzept. Während die Repräsentation sich damit beschäftigt, nach welchen Kriterien aus einer Gruppe eine Einheit und somit eine fiktive Person geschaffen wird, fragt der Gedanke der Souveränität danach, von welcher legitimen Quelle die Staatsgewalt letztendlich ausgeht, ohne dazu eine Aussage über den konkreten Prozess der Kompetenzvergabe zu treffen. Wird der Gedanke der Volkssouveränität als Ausgangspunkt akzeptiert, stellt sich mithin die Frage, bei welchem Volk die Souveränität liegt. Grundet sie in der Nation oder ist sie zurückzuführen auf die im Einflussbereich des Staates lebenden Individuen? In ersterem Falle würde die fiktive Einheit, das Staatsvolk, zum Ausgangspunkt legitimer Macht werden – Souveränität würde an eine vor-staatlich

Representer, Authority from himself in particular; and owning all the actions the Representer doth, (...)"

²⁹ *Giddens*, *The Consequences of Modernity*, S. 17-21

³⁰ *Gellner*, *Nationalism*, Kapitel 1-7; *Wehler*, *Nationalismus*, S. 17 ff. ; *Breuilly*, *Nationalism and the State*, S. 335-44 und 365; *Anderson*, *Imagined Communities*, S. 36; *Habermas*, *Die Einbeziehung des Anderen*, S. 136/7.

³¹ *Gellner*, *Nationalism*, S. 50-59.

³² *Habermas*, *Die Einbeziehung des Anderen*, S. 134.

³³ *Hinsley*, *Sovereignty*, 2. Aufl., S.1, 19.

homogene Einheit geknüpft, im zweiten Falle ginge die Staatsgewalt von der Bevölkerung aus, definiert als die permanent im Einflussbereich des Staatsapparates lebenden Einzelnen. In letzterer Ausprägung erfordert die Volkssouveränität die private und politische Autonomie des Einzelnen.³⁴ In der Tat finden sich beide Ansätze und einige Abwandlungen in den zu erörternden Integrationskonzepten.

III. Wechselspiel von Staat und Recht im Rechtsstaat

Da der Staat, aber auch internationale Organisationen, ihre Gestalt durch rechtliche Normen erlangen, bleibt schließlich zu fragen, in welchem Verhältnis politische Organisation und Recht zueinander stehen, insbesondere im Hinblick auf die Volkssouveränität. Aufgrund des begrenzten Raumes werden wieder nur einige wesentliche Grundcharakteristika legitimen modernen Rechts erörtert.

Nach dem Wegfall objektiver Wertmaßstäbe³⁵ und der damit verbundenen normativen Unmöglichkeit des Naturrechts, verlangt das positive Recht nach einer Legitimation, die den Einzelnen mit der Rechtsetzung in Bezug setzt. Hierbei dürfen die, den Prozess der Rechtssetzung bestimmenden Normen selbst nicht Ausdruck bestimmter Wertvorstellungen sein³⁶, dient doch der demokratische Staatsaufbau dazu, die unterschiedlichen Wertvorstellungen der Individuen in Bezug zueinander zu setzen und einen ständigen Ausgleich zu ermöglichen.³⁷

Der Umstand, dass die mit staatlichen Sanktionsdrohungen bewehrten Normen auf die abänderbaren Beschlüsse eines politischen Gesetzgebers zurückgehen, wird (im modernen Recht) mit der Legitimationsanforderung verklammert, dass ein derart gesetztes Recht die Autonomie aller Rechtspersonen gleichmäßig gewährleisten möge, und dieser Forderung soll wiederum das demokratische Verfahren der Gesetzgebung genügen.³⁸

Als legitimatorische Grundvoraussetzungen moderner Rechtssysteme lassen sich daher folgende Punkte herausstellen: Modernes Recht ist positives Recht (a), es dient der Verbürgung der privaten und öffentlichen Autonomie des Einzelnen (b), die individuelle Norm verdankt ihre Legitimität ihrem Platz in einer Normenhierarchie (c) und letztlich: Staat und Rechtssystem sind zwei Seiten einer Medaille (d).

Recht ist positiv, wenn es zwischen dem Inhalt der Norm und der Ursache ihrer Geltung unterscheidet und die Legitimität der Norm an Letzteres knüpft.³⁹

Aufgrund der Wertneutralität des positiven Rechts ist der Einzelne sowohl Adressat als auch Autor des

³⁴ *Habermas*, Die Einbeziehung des Anderen, S. 136.

³⁵ *Popkin*, A History of Scepticism; *Sorrell*, The Rise of Modern Philosophy, besonders Kapitel 1,2, 7-9 und 15; *Sabine / Thorson*, A History of Political Theory, Kapitel 22; *Giddens*, The Consequences of Modernity, S. 176.

³⁶ *Simmonds*, Central Issues in Jurisprudence – Justice, Law and Rights, S. 22 zur Unterscheidung von objektiven Wertvorstellungen und prozessbezogenen Wertvorstellungen bei der Rechtssetzung (the right and the good).

³⁷ *Held*, Models of Democracy, S. 298.

³⁸ *Habermas*, Die Einbeziehung des Anderen, S. 294.

³⁹ *Kelsen*, Introduction to the Problems of Legal Theory, S. 56 Die *Introduction to the Problems of Legal Theory* ist die Übersetzung der ersten Ausgabe der Reinen Rechtslehre; im Original: *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 200, 201, 403 ff.

Rechts. Die Privatautonomie ist nur gesichert, wenn der Einzelne an der notwendigen Begrenzung der privaten Autonomie durch allgemeinverbindliches Recht als gedachter Autor dieses Rechtes teilhat.⁴⁰

Da die individuelle Norm ihre Gültigkeit nicht ihrem Inhalt, sondern ihrer formell rechtmäßigen Entstehung verdankt und jede Instanz der Auslegung und Rechtsetzung selbst an rechtliche Normen gebunden ist, verliert eine Norm ihre Legitimität, die nicht in diese Normenhierarchie eingebunden ist.⁴¹

Ob dieser Verrechtlichung des Staatsaufbaus legt *Kelsen* nahe, Staat und Recht nicht als zwei Systeme, sondern als ein einzelnes zu betrachten. Der Staat sei "a problem of legal imputation",⁴²

"The state *qua* subject of the acts of state, which is really the state *qua* person, is nothing other than the personification of a system that, as a legal system, is a coercive system; and it is precisely as this coercive system alone that the state can be comprehended."⁴³

Dieser Gedanke wirft eine praktische Frage auf, die für rechtliche Entwürfe der EU von Bedeutung ist. Gibt es einen Unterschied zwischen politischer Machtausübung und Rechtsanwendung? Mit anderen Worten, gibt es legitime Ausübung von politischer Macht, die mehr ist als die Anwendung einer Norm? *Carl Schmitt* bejaht diese Frage, *Kelsen* verneint sie.⁴⁴ Bedingen positives Recht und die private und öffentliche Autonomie einander, ist positives Recht aufgrund der Modalitäten der Rechtsetzung und Ausübung legitim und ist politische Organisation letztlich koinzident mit dem Rechtssystem, welches die Handlungen aller Träger öffentlicher Funktionen konditioniert, so bedürfte eine dem Gedanken der Volkssouveränität verpflichtete politische Einheit einer Normenhierarchie frei von unregelter, extra-legaler Machtausübung.

Diese Problematik ist bei der Betrachtung von „legal pluralism“ von Belang.

Der Staat ist demgemäß kein Selbstzweck im Sinne *Hegels*, vielmehr ist der Staat einfach ein Strukturmerkmal politischer Organisation in der Moderne – eine funktionale Einheit, die als fiktive Person öffentliche Gewalt fassbar macht, und als rechtlich-verfasste Einheit jegliche Beziehungen von Funktionsträgern und Akte öffentlicher Gewalt rechtlich durch ein Netzwerk an Normen in Form einer Normenhierarchie einordnet und durch Unpersönlichkeit und Abstraktion die Garantie privater und öffentlicher Autonomie erst ermöglicht. Der Staatsgedanke umschreibt somit die Bedingungen legitimer öffentlicher Gewalt und erklärt damit zugleich, wie öffentliche Gewalt zu begreifen ist. In diesem Sinne gelten die Grundprinzipien des Staates für jede Form öffentlicher Gewalt mit direkter Wirkung auf den

⁴⁰ *Dyzenhaus*, *Legality and Legitimacy*, S. 240; *Habermas*, *Die Einbeziehung des Anderen*, S. 298, 301/2.; *Habermas*, *Faktizität und Geltung*, Kapitel 3.

⁴¹ *Kelsen*, *Introduction to the Problems of Legal Theory*, S. 56, 58; *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, S. 228f.; *Harris*, *Legal Philosophies*, S. 73; *Lindahl*, *European Law Journal* 2000, S. 244; *Raz*, *The Concept of a Legal System*, S. 97-100.

⁴² *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, Kapitel VI Nr. 38-41, besonders Nr. 41c, S. 314 ff.

⁴³ *Dyzenhaus*, *Legality and Legitimacy*, S. 101.

⁴⁴ *Ebd.*, S. 112.

Einzelnen, gleich ob diese öffentliche Gewalt als Staat bezeichnet wird oder nicht.

Integrationskonzepte im Lichte von Souveränitäts-, Repräsentations- und Rechtsstaatsüberlegungen

IV. Integrationskonzepte und Souveränitätstheorien

Strategien zur weiteren Demokratisierung der EU unterscheiden sich zum einen nach den verschiedenen Verständnissen des Wesensgehalts der Volkssouveränität und der unterschiedlichen Auffassung des Volksbegriffes.

1. Nation und Staatsvolk als Wesensgehalt der Volkssouveränität

Nach einer Ansicht, die auf Vorstellungen der Romantik zurückzuführen ist, basiert legitime Machtausübung auf der vor-rechtlichen Homogenität des Volkes⁴⁵, einer Homogenität, die nicht erst durch die gemeinsame Rechtsordnung begründet wird, sondern beinahe gleich einem Naturgesetz, bereits vor der Gründung eines Gemeinwesens existiert. Volkssouveränität setzt demgemäß die *a priori* Existenz eines Volkes voraus, wobei sich das Volk durch das Vorhandensein einer gemeinsamen Identität, des subjektiven Eindruckes zu einem Volk zu gehören, bestimmt.⁴⁶ Böckenförde spricht in dieser Hinsicht auch von "Bewusstseinsphänomenen".⁴⁷ "Das Bewusstsein zusammenzugehören" bedingt die Existenz eines Volkes, in Anbetracht des Fehlens eines solchen Bewusstseins stellten die Unionsbürger kein Volk dar und können nicht direkt die EU legitimieren.⁴⁸ Die gleiche These wird von Kirchhoff vertreten.⁴⁹

Diese so genannte no-demos-These stellt dabei nicht allein auf die Existenz einer Wertegemeinschaft oder die gefühlte Existenz einer Wertegemeinschaft ab, sondern vielmehr auf die subjektive Überzeugung der Einzelnen, Teil eines letztlich existentiell bestimmten Volkes zu sein. Sie wird deshalb

⁴⁵ Böckenförde in: Handbuch des Staatsrechts, S. 887 ff.; Böckenförde, Staat, Nation, Europa, S. 110-115.

Der Homogenitätsgedanke hat seine verfassungstheoretischen Wurzeln vor allem bei Carl Schmitt, siehe ders., Der Gegensatz von Parlamentarismus und moderner Massendemokratie, S. 59. Dabei vertritt Schmitt durchaus keinen objektiven Volksbegriff sondern, der Irrationalität der Moderne geschuldet, einen dezisionistischen: "the authentically political decision brings about substantive homogeneity", vgl. Dyzenhaus, Legality and Legitimacy – Carl Schmitt, Hans Kelsen and Hermann Heller in Weimar, S. 57; auch ist in diesem Zusammenhang anzumerken dass Schmitt konsequenten Individualismus als Bedrohung des Politischen kritisiert: Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 71 ff.

⁴⁶ Von Simson, Europarecht 1991, S. 1; Kirchhoff in: Handbuch des Staatsrechts VII, S. 866. Ältere Vorstellungen, die das Volk als objektive Einheit zu begründen versuchen, spielen in der Literatur zur Legitimation spät-moderner politischer Organisationsformen keine Rolle mehr. Eine Übersicht zu ethno-nationalen Nations- und Volksbegriffen findet sich in den Übersichtswerken zum Nationalismus wie z.B. bei Hutchinson / Smith (Hrsg.), Nationalism; zum mythischen Element des Nationalen siehe Hosking / Schöpflin, Myths and Nationhood.

⁴⁷ Böckenförde, Staat, Nation, Europa, S. 115.

⁴⁸ Grimm, Juristenzeitung 1995, S. 590; Ders., European Law Journal 1995 S. 282-302; Böckenförde, Staat, Nation, Europa, S. 125/6; eine Analyse des Demos-Begriffes des BVerfG findet sich auch bei Weiler / Haltern / Mayer, Jean Monnet Paper 95/01, S. 6-9.

⁴⁹ Kirchhoff, Brauchen wir ein erneuertes Grundgesetz?, S. 38/39.

ob ihrer romantisch-nationalen Konzeption eines vorverfassungsmäßigen Volksbegriffs kritisiert.⁵⁰

In der Konsequenz erfordert diese Souveränitätstheorie – welche ein Staatsvolk als vorkonstitutionelle, reale Einheit begreift und besonders in der deutschen, auf *Jellinek* gründenden, aber auch durch *Carl Schmitt* geprägten, Staatsrechtstradition⁵¹ verankert ist – dass eine supra-nationale Einheit ihre Legitimation nie von der Unionsbürgerschaft als solcher, sondern stets über den Zwischenschritt nationaler Staatsvölker abzuleiten hat. Die Ansicht, dass Demokratie sich nicht an der in einem Herrschaftsbereich dauerhaft lebenden Bevölkerung und damit an den der Herrschaft unterworfenen Individuen zu orientieren habe, sondern an einem gedachten Gesamtstaatsvolk, vertritt auch das in dieser Tradition stehende BVerfG. Emblematisch ist dafür die unter Teilnahme von *Böckenförde* und *Kirchhoff* ergangene Entscheidung

Ausländerwahlrecht II:

Dann aber wird dem demokratischen Prinzip im Sinne des Grundgesetzes nur genügt, wenn die Wahl allein den Willen des örtlich begrenzten Teils des Staatsvolkes zur Geltung bringt, d.h. durch die in den Bezirken wohnenden Deutschen vorgenommen wird Wahlen, bei denen auch Ausländer wahlberechtigt sind, können demokratische Legitimation nicht vermitteln.⁵²

2. Wertegemeinschaft als Grundlage der Volkssouveränität

Einen anderen Weg beschreiten jene Theorien, welche die Volkssouveränität an ein als Wertegemeinschaft betrachtetes Volk knüpfen und demnach die demokratische Legitimierung der EU von dem Vorhandensein einer Wertegemeinschaft abhängig machen. Dabei existieren verschiedene Spielarten.

a) Weiler: Demokratie durch ein “multiple-demos” Europa⁵³

Joseph Weiler, der die no-demos-These kritisiert⁵⁴, knüpft Souveränität an ein gleichsam auf zwei Ebenen gedachtes Volk. Während auf der Ebene der Nationalstaaten eine Gemeinschaft durch „einen Nationalismus, welcher das multi-kulturelle Selbst respektiert“ und welcher daher „ein positives Ordnungskonzept“ darstellen kann, begründet wird⁵⁵, mag die Gesamtheit der EU Bürger als supra-nationales bürgerliches Demos („supra-national civic demos“) gedacht und zur Legitimation

⁵⁰ *von Bogdandy*, contribution to the 1997 IHS Conference on the future of Europe.

⁵¹ *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 406 ff.

⁵² BVerfGE *Ausländerwahlrecht II* 83, 60, 81.

⁵³ *Weiler*, Does Europe Need a Constitution? Demos, Telos and the German Maastricht Decision, S. 253 ff; *Weiler*, The Constitution of Europe, S. 346/347.

⁵⁴ *Weiler / Haltern / Mayer*, Jean Monnet Paper 95/01, S. 6-9.

⁵⁵ *Weiler*, The Constitution of Europe, S. 347: “a nationalism which acknowledges the multicultural self can be a positive unifying concept”.

herangezogen werden.

“The invitation is to embrace the national in the in-reaching strong sense of organic-cultural identification and belongingness and to embrace the European in terms of European transnational affinities to shared values which transcend the ethno-national diversity.”⁵⁶

Hier wird der Staatsbürgerbegriff von der Nation gelöst aber gleichzeitig unterstrichen, dass dieses nicht-nationale Volk sich durch das Teilen bürgerlicher Werte und das Bewusstsein eine Wertegemeinschaft darzustellen, begründet.⁵⁷ Die Implikationen dieser Repräsentationsvorstellung werden unter Punkt behandelt, die Souveränitätskonzeption hält an der psychologisch fundierten Lehre vom nationalen Staatsvolk fest, erweitert diese jedoch um eine supranationale Dimension. Auf beiden Ebenen, in unterschiedlich starker Ausprägung, wird die Bevölkerung Volk, indem sie sich als solches begreift. Erst in diesem Moment kann öffentliche Gewalt sich von den Demoi der beiden Ebenen her legitimieren.

“Individuals must think of themselves in this way before such a demos could have full legitimate democratic authority. The key for a shift in political boundaries is the sense of feeling that the boundaries surround one’s own polity.”⁵⁸

Volkssouveränität folgt somit wie im Falle der nationalen Staatsvolktheorie der Psychologie.

b) Habermas: Europa als Staatsbürgernation

Eine weitere Ansicht löst sich vollständig von der nationalen Definition des Volksbegriffes, und sei es nur eines Teilvolksbegriffes, und regt an Volkssouveränität in Europa an einen gänzlich bürgerlichen Volksbegriff zu knüpfen – den der Staatsbürgernation vereint in post-nationalem Verfassungspatriotismus und zusammengebunden durch eine EU-Verfassung.⁵⁹ In Anbetracht der Tatsache, dass *Habermas* ein republikanisches und kein liberales⁶⁰ Demokratiemodell vertritt⁶¹, verlangt gleichwohl auch er eine über die faktische Teilung grundlegender politischer Werte hinausgehende subjektive Komponente, ein diesbezügliches Bewusstsein, ein „Wir-Gefühl“.⁶² Demokratie erfordert die Sozialisierung des Bürgers in eine gemeinsame politische Kultur.⁶³ Damit wird aber, ähnlich den beiden

⁵⁶ Ebd., S. 346.

⁵⁷ *Weiler*, Does Europe need a Constitution? – Demos, Telos and the German Maastricht Decision, S. 219, 222/223, 243/244; *Weiler / Haltern / Mayer*, Jean Monnet Paper 95/01, S. 20; *Weiler*, The Constitution of Europe, S. 347.

⁵⁸ *Weiler / Haltern / Mayer*, Jean Monnet Paper 95/01, S. 21.

⁵⁹ *Habermas*, Warum braucht Europa eine Verfassung, S. 14.

⁶⁰ Für einen Vergleich der liberalen und republikanischen Demokratiemodelle siehe *Held*, Models of Democracy, Kapitel 2 und 3.

⁶¹ *Habermas*, Faktizität und Geltung, S. 497-499.

⁶² Ebd., S. 499 und 507.

⁶³ *Habermas*, Blätter für deutsche und internationale Politik 1999, S. 436.

vorangegangenen Ansätzen, die Legitimitätsverbürgende Anknüpfung von öffentlicher Gewalt an die als Souverän gedachte Gruppe der im Geltungsbereich des Rechtes lebenden Bevölkerung von einer Bewusstseins-Voraussetzung abhängig gemacht. Dies ist problematisch, denn wird nicht jede Ausübung öffentlicher Gewalt als von der Bevölkerung ausgehend gedacht, wird Volkssouveränität vom Strukturmerkmal legitimer öffentlicher Gewalt zur Beigabe. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die durch das politische System der EU ausgeübte öffentliche Gewalt sich nur dann direkt aus der EU-Bevölkerung als solcher zu legitimieren hätte, fühlte sich diese als Teil einer Wertegemeinschaft. Fühlte sie sich jedoch nicht als Teil einer Wertegemeinschaft, so muss per Umkehrschluss angenommen werden, wäre auch eine ausschließliche Legitimation der gleichen öffentlichen Gewalt über den Zwischenschritt der Mitgliedsstaaten möglich.

3. Pluralisierte Souveränität in Europa

Eine weitere Ansicht schließlich betrachtet Souveränität selbst als pluralisiert. Während die Theorie der „pooled sovereignty“ einfach von der Zusammenlegung legitimer Mitgliedsstaatskompetenzen in der EU ausgeht⁶⁴, betrachtet die Theorie der pluralisierten Souveränität („pluralised sovereignty“) Souveränität vor dem Hintergrund der Individualisierung.⁶⁵ Versuchen die Modelle von *Weiler* und *Habermas* das Bedürfnis des Individuums nach Identität mit der Schaffung übernationaler politischer Einheiten zu lösen – durch die Schaffung einer doppelten Gemeinschaft, beziehungsweise durch den Entwurf einer supra-nationalen staatsbürgerlichen Wertegemeinschaft – so stellt die Theorie der pluralisierten Souveränität auf die Existenz eines neuartigen Identitätsbegriffes ab. In Folge der Individualisierung⁶⁶ sei Identität als solche nicht mehr über Gruppen und Gemeinschaften zu erlangen, sondern variere von Individuum zu Individuum.⁶⁷ Ist Identität jedoch nicht mehr durch Kollektive erlangbar, so müsse sich auch Souveränität am Individuum direkt ausrichten,

“sovereignty will also be plural, because more dispersed (...) without there necessarily being any single, hierarchical system of decision making”. This leads to “a pluralist conception of sovereignty”

⁶⁸

wobei Individuen durchaus eine affektive Verbindung zu beiden Ebenen hätten, jedoch, anders als in

⁶⁴ *Wallace*, *Political Studies* 1999, S. 506.

⁶⁵ *Bellamy / Castiglione*, *Law and Philosophy* 1997, S. 421-445.

⁶⁶ Zum Thema Individualisierung siehe *Beck / Beck-Gernsheim*, *Individualization*; *Giddens*, *Runaway World*; *Bauman*, *The Individualized Society*; *Beck / Beck-Gernsheim*, *Das ganz normale Chaos der Liebe*, S. 16/17; *Sennet*, *The Corrosion of Character*; *Bauman*, *Alone Again – Ethics after Certainty*; *Böckenförde*, *Staat, Nation, Europa*, S. 105; *Lasch*, *The Minimal Self: Psychic Survival in Troubled Times*, S. 38.

⁶⁷ *Bellamy / Castiglione*, *Between Cosmopolis and Community: Three models of Rights and Democracy within the EU*, S. 164, 169, 172.

⁶⁸ *Bellamy / Castiglione*, *Building the Union: The Nature of Sovereignty in the Political Architecture of Europe*, S. 422.

Weilers Modell, ständig zwischen ihren verschiedenen Identitäten und Loyalitäten abzuwägen hätten.⁶⁹

Zwar verknüpft das Modell der pluralisierten Souveränität den einzelnen Bürger mit der von Europa ausgehenden öffentlichen Gewalt, doch verkennt *Bellamys* und *Castigliones* Ansatz, dass der Souverän der Volkssouveränität eine Abstraktion ist; wie bereits beschrieben dient er dazu, einer Gruppe von unzähligen Individuen mit einer Vielzahl an Identitäten Entscheidungen einer öffentlichen Gewalt zuzuschreiben und so den Einzelnen, als individuellen Teil der Gruppe, als Autor öffentlicher Akte zu begreifen. Erst dank dieser abstrakten, transzendenten Natur des Souveräns gelingt es, jeden Einzelnen als Ursprung legitimer öffentlicher Gewalt aufzufassen.

4. **Bemerkungen**

Wird das legitimierende Volk, der Souverän an den die Demokratie anknüpfen kann, als organische Einheit betrachtet – der Repräsentationsschritt, welcher aus der Bevölkerung unter einer einheitlichen Regierung eine Einheit schuf, also unterschlagen und die Einheit als objektive Größe betrachtet – so kann sich die merkwürdige Situation ergeben, dass der Einflussbereich der öffentlichen Gewalt einerseits und das, die öffentliche Gewalt legitimierende Volk andererseits auseinanderfallen. Innerhalb des Nationalstaates kommt es so zu einer dauerhaften Verwehrung demokratischer Teilhaberechte gegenüber auch dauerhaften Bewohnern, die nicht dem Volk zugerechnet werden und somit nicht als Teil des abstrakten Souveräns betrachtet werden, von dem die Staatsgewalt, der sie doch unterworfen sind, ausgeht. Im Falle eines supranationalen politischen Systems ist hingegen die Konsequenz, dass die neue öffentliche Gewalt sich nicht zuvörderst von der ihr unterliegenden Bevölkerung her legitimiert, sondern ihre Legitimation hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, von den fiktiven Einheiten der unteren Ebene her begründet. Dies Problem wurde treffend von *Alexander Hamilton* formuliert

The great and fundamental vice in the construction of the existing confederation is in the principle of LEGISLATION for STATES or GOVERNMENTS, in their CORPORATE or COLLECTIVE CAPACITIES, and as contradistinguished from the INDIVIDUALS of whom they consist.⁷⁰

V. **Integrationskonzepte und Repräsentationstheorien**

Wenn politische Einheiten fiktive Personen⁷¹ sind, geschaffen durch einen Akt der Repräsentation, so fragt sich nun, welche Art der fiktiven Person die EU ist? Größtenteils korrespondierend mit den zuvor

⁶⁹ *Bellamy / Castiglione*, *Between Cosmopolis and Community: Three models of Rights and Democracy within the EU*, S. 164.

⁷⁰ *Hamilton*, *Federalist No XV*, in: *Madison / Hamilton / Jay*, *The Federalist Papers*, S. 147.

⁷¹ Obwohl juristische Personen stets fiktive Personen sind, sind nicht alle fiktiven Personen auch juristische Personen, d.h. besitzen sie nicht alle eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Begriff der fiktiven Person, der *person by fiction*, ist in dem Sinne weiter als der Begriff der juristischen Person umschreibt er jede fiktive Einheit, geschaffen durch einen Akt der Repräsentation, einen Akt der Abstraktion, welcher es erlaubt ihr Handlungen zuzuschreiben.

erläuterten Souveränitätsmodellen bestehen verschiedene Vorschläge dazu, als welche Art von politischer Einheit die Europäische Union aufzufassen ist bzw. in Zukunft auffassbar sein sollte.

1. **Europa als Gemeinschaft von Nationalstaaten und Föderale Union der Völker**

Im Lichte der no-demos-Theorie wird vorgeschlagen die EU als „Gemeinschaft von Nationalstaaten“ und „Föderale Union der Völker“ zu betrachten. Dieser Ansicht nach wird die EU immer eine Gemeinschaft der Nationalstaaten bleiben, solange die EU kein eigenes homogenes Staatsvolk gebildet hat .

„(...) kein Staat kann allein aus der Gewährung rechtsstaatlicher Freiheit sich konstituieren oder erhalten. Er bedarf eines einigenden Bandes, einer homogenitätsverbürgenden Kraft, die dieser Freiheit vorausliegt und den Staat als politische Einheit erhält.“⁷²

In seiner Antwort auf die *Fischer*-Rede forderte beispielsweise *Tony Blair* im Jahr 2000, ein Europa der Nationalstaaten, welches Supermacht aber gleichwohl nicht Superstaat zu sein habe.

„Europe is a Europe of free, independent sovereign nations who choose to come together in pursuit of their own interests and the common good, achieving more together than one can alone (...) that is the Europe I want: a Europe of nations that in its economic and political strength is that superpower; but in its constitution and organisation, is not a superstate.“⁷³

2. **Europa als „multiple-demos polity“**

Nach *Joseph Weilers* Konzeption der „multiple-demos polity“ besteht die EU aus Sicht jedes einzelnen Bürgers aus zwei Einheiten. Anders als im Föderalstaat existieren jedoch beide Ebenen aufgrund unterschiedlicher Dynamiken. Während die Nationalstaatsebene sich durch das „Eros“ , das „Vor-Moderne“, das „existentielle Streben nach Bedeutung“ definiert und „durch ihre Mythen eine Vergangenheit und Zukunft schafft“, verkörpert die supranationale EU das „Zivilisatorische“, das „Rationale“ , die Welt der Aufklärung und die Prinzipien des Staats.⁷⁴

3. **Europa als Träger einer Konsumentenkultur**

Eine weitere Ansicht schlägt vor dem Hintergrund der Individualisierung⁷⁵ vor, die Welt der „Lagerfeuerromantik“, welche sowohl von den Befürwortern nationaler politischer Einheiten, als auch den Advokaten politischer Wertegemeinschaften beschworen wird ein für alle mal aufzugeben und „die zukünftige Gestalt der Union am Möglichen auszurichten“⁷⁶. Globalisierung und Individualisierung verböten es nach derartigen Einheiten zu streben⁷⁷. Insbesondere da der Kommunitarismus die

⁷² Böckenförde, Staat, Nation, Europa, S. 169.

⁷³ Blair, Superpower – not Superstate?, S. 19-20.

⁷⁴ Weiler, The Constitution of Europe, S. 347.

⁷⁵ Zu Quellen bzgl. des Phänomens der Individualisierung siehe Fn. 64.

⁷⁶ Haltern, ConWeb No. 6/2002, S. 1, 28, 34.

⁷⁷ Ebd., S. 29/30

spezifisch spätmoderne Dichotomie des Strebens nach persönlicher Freiheit und der gleichzeitigen Sehnsucht nach Geborgenheit und Berechenbarkeit nicht zu gewährleisten vermöge⁷⁸, böte sich eine EU als Träger der Konsumentenkultur an.⁷⁹ In diesem Sinne empfiehlt diese Ansicht, möge die europäische politische Einheit nicht nach den unerreichbaren Symbolen des Staates streben, sondern der von den Bürgern real praktizierten Marktbürgerschaft folgen.⁸⁰ Bedauerlicherweise lässt das Konzept offen, welche Auswirkungen dies für die Verbindung zwischen Union und Bürger, d.h. zwischen „Brüsseler“ öffentlicher Gewalt und Bürger hätte.

4. **Multilevel Constitutionalism als Repräsentationstheorie**

Der Multilevel constitutionalism schließlich, welcher sich als rechtliches Pendant zur multi-level governance-Schule beschreibt⁸¹, schlägt vor, die EU als ein System „gestufter gesellschaftlicher Integration und verschiedener, originär vom Bürger her legitimierter politischer Handlungsebenen in einem einheitlichen Verfassungssystem“⁸² zu betrachten. Dieser Ansicht nach ist die EU keine internationale Organisation und die Mitgliedsstaaten sind nicht mehr Herren der Verträge, vielmehr ist sie ein System bestehend aus gestuften Ebenen der Integration.⁸³ Während multi-level governance jedoch gekennzeichnet ist durch „fluidity, the permanence of uncertainty and multiple modalities of authority“⁸⁴, sieht multi-level constitutionalism die EU gekennzeichnet durch eine „zusätzliche Ebene öffentlicher Gewalt“ begründet durch eine zusätzliche Verfassungsebene und legitimiert durch „diejenigen, die unter ihre Entscheidungen/Politiken fallen“.⁸⁵ Für ihre Legitimation greift die EU als „multi-level constitutional system“ direkt auf die Unionsbürger zurück, und folgt der gleichen Repräsentationstheorie wie ein Staat.⁸⁶ Obwohl dieses Modell die EU nicht als einen Staat betrachtet⁸⁷ indem es, wie unten erläutert werden wird, Konstitutionalismus und Staat trennt⁸⁸, so kommt dieser Ansatz doch dem

⁷⁸ Ebd., S. 31, siehe dazu auch *Bauman*, On Communitarianism and Human Freedom or How to Square the Circle, in: *Ders.*, Postmodernity and Its Discontents, S. 186.

⁷⁹ *Haltern*, ConWeb No. 6/2002, S. 34: „Citizen identity and the Union's *gestalt* converge in their shallowness. I do not mean this in a pejorative way. Shallowness is meant to denote the lack of anchors and roots and to describe the restless, adaptable project of a fast-paced, ever-transforming present. For both, the EU and its citizens, the hub of postmodern life strategy is not making identity stand, but the avoidance of being fixed and thus the fear of foreclosure of options.“

⁸⁰ Ebd., S. 34.

⁸¹ *Pernice*, Rethinking the Methods of Dividing and Controlling the Competencies of the Union, S. 10.

⁸² *Pernice*, WHI Paper 2/01, S. 7.

⁸³ *Pernice*, Rethinking the Methods of Dividing and Controlling the Competencies of the Union, S. 9.

⁸⁴ *Rosamond*, Theories of European Integration, S. 111; ebenso *Marks / Hooghe / Blank*, Journal of Common Market Studies 1996, S. 53; siehe auch *Craig*, The Nature of the Community: Integration, Democracy and Legitimacy, in: *Craig / de Burca* (Hrsg.), The Evolution of EU Law, S. 16-23; eine Beschreibung der Kehrseite der multi-level-governance, als undurchsichtigem Verfahrensdickicht findet sich bei *Maurer*, Integration 26 (2003), S. 441 zum *status quo* und S. 443/444 sowie S. 451/452 zu den Verfahren nach der neuen Verfassung.

⁸⁵ *Pernice*, Rethinking the Methods of Dividing and Controlling the Competencies of the Union, S. 10

⁸⁶ *Pernice*, WHI-Paper 05/2002, S. 3 „It is a theoretical approach to explaining how the European Union can be conceptualised as a matter and creature of its citizens as much as the Member states are a matter and creature of their respective citizens. The same citizens are the source of legitimacy for public authority at the European as well as – regarding their respective member state – at the national level, and they are subject to the authority exercised at both levels.“

⁸⁷ Ebd., S. 2

⁸⁸ Ebd., S. 4

Konzept eines föderalen Staates sehr nahe.

VI. **Entwürfe einer zukünftigen Rechtsordnung**

Wie im ersten Abschnitt erörtert, handelt es sich bei den „polities“ der Moderne um abstrakte, fiktive Personen, welche erst kraft ihrer rechtlichen Verfasstheit Handlungsfähigkeit erlangen und welche gleichzeitig, und zur Gewährleistung der dem Demokratiedanken zugrunde liegenden privaten und öffentlichen Autonomie des Einzelnen, jeden Akt staatlichen Handelns auf eine Norm innerhalb einer Normenhierarchie zurückführen. Die EU wird weithin als ein politisches System beschrieben.⁸⁹ Als Akt öffentlicher Gewalt muss somit auch jeder Akt europäischer öffentlicher Gewalt Teil eines Rechtssystems sein, welches die private und öffentliche Autonomie der ihr unterworfenen Einzelnen gewährleistet.

Ob dieses Zusammenhangs zwischen Rechtsordnung und Legitimität entscheidet daher letztlich der Entwurf des Rechtssystems eines Integrationskonzeptes über dessen normative Vertretbarkeit.

Mögliche rechtspolitische Integrationsentwürfe lassen sich in drei große Kategorien fassen. So verlangt eine Ansicht, die EU-Rechtsordnung als auf den nationalen Verfassungen basierend zu begreifen und letzteren *in extremis* Vorzug zu gewähren. Eine andere Ansicht, welche in einer Vielzahl von Variationen mit durchaus unterschiedlichen Ansätzen vertreten wird, rät, das Rechtssystem der EU nicht im Sinne einer Normenhierarchie zu betrachten, sondern als pluralistisches System („legal pluralism“). Als weitere Möglichkeit bleibt schließlich, das Europäische Rechtssystem als einheitlich und hierarchisch aufzufassen und die EU-Ebene im Bereich ihrer Zuständigkeit als höchste Autorität, gleich der einer Bundesverfassung eines Föderalstaates, zu akzeptieren. All diese Optionen bergen Schwierigkeiten.

1. **Das Supremat der nationalen Verfassungen**

Vor Beschluss der aus dem Konvent hervorgegangenen EU-Verfassung⁹⁰ vertrat eine Meinung die Ansicht, die EU stelle keine eigene verfassungsmäßige Ordnung in Unabhängigkeit von den Verfassungen der Mitgliedsstaaten dar.⁹¹ Vielmehr basiere EU-Recht auf den Verfassungen der Mitgliedsstaaten sowie auf Völkerrecht⁹² und könne jederzeit von nationalen Gesetzgebern missachtet

⁸⁹ Wallace, Political Studies 1999, S. 521; Hix, The Political System of the European Union, S.2; Cram, Integration theory and the study of the European policy process, in: Richardson (Hrsg.), European Union-Power and Policy-Making, S. 52;

Wallace, Government without Statehood: The Unequal Equilibrium, in: Wallace / Wallace (Hrsg.), Policymaking in the European Union, S.445.

⁹⁰ Inwieweit die neue Verfassung diese Ansicht ändern wird, bleibt abzuwarten, obgleich die Genese des Verfassungsvertrages durch völkerrechtlichen Vertragsschluss mit Wahrscheinlichkeit zu keiner Veränderung der Betrachtungsweise dieser Schule führen dürfte.

⁹¹ Schilling, Harvard International Law Journal 1996, S. 389

⁹² Hartley, Constitutional Problems of the European Union, S. 179.

werden, sollten diese in solchem Willen handeln.⁹³ Folgte man dieser Theorie, so wäre das europäische Rechtssystem kein einheitlicher rechtlicher Raum, sondern vielmehr die Ansammlung mitgliedstaatlicher Rechtssysteme, welche sich in gewissem Maße überschneiden, indem ihre Verfassungen gemeinsames Recht, bis auf Weiteres, als *de facto* höheres Recht akzeptieren.

Eine derart verfasste EU, in welcher die juristische („judicial“) Kompetenz-Kompetenz bei den höchsten Gerichten der Mitgliedsstaaten verbliebe, bedeutete jedoch eine ständige Gefahr für die Aufrechterhaltung der einheitlichen Rechtsordnung, inklusive der damit verbundenen Gefahren für die Rechtssicherheit und Rechtstaatlichkeit, könnte doch ein Staat jederzeit einen Akt *ultra vires* erklären und zur Autointerpretation übergehen.⁹⁴ Die Möglichkeit einzelstaatlicher Gerichte zur Autointerpretation hinge gleich einem Damoklesschwert dauerhaft über der EU. Schon die Mindermeinung in *Solange I* warnte, dass hierdurch die Einheitlichkeit der Rechtsordnung aufs Spiel gesetzt, die Existenz der Union gefährdet und der „Grundgedanke der Integration negiert“ würde.⁹⁵ Mit dem Streit um die Bananenmarktverordnung hat sich diese Sorge als durchaus begründet erwiesen.⁹⁶

Der aus dem Gedanken des ultimativen Supremats der mitgliedstaatlichen Verfassungen auf der einen Seite und der Notwendigkeit eines einheitlichen rechtlichen Raumes auf der anderen Seite entstandene praktische Kompromiss zwischen der *de facto*-Akzeptanz der Höherrangigkeit europäischen Rechts durch nationale Gerichte und dem Vorbehalt gegenläufiger mitgliedstaatlicher Entscheidungen⁹⁷ dürfte in der Praxis nicht haltbar sein, je größer die politische Bedeutung und Sichtbarkeit der Themen wird, welche in das Einflussgebiet europäischen Rechts fallen. In der Tat wird die Ansicht vertreten, dass die europäische Verfassungsordnung „bereits attackiert wird“⁹⁸, ja der EuGH mit *Keck* selbst den Rückzug angetreten hätte.⁹⁹ Aufgrund der dogmatischen und normativen Schwierigkeiten der Begründung eines Rechtssystems – welches immerhin „rund 80% der wirtschafts- und sozialpolitisch relevanten Gesetze europäisch determiniert“¹⁰⁰, und dessen Normen im Zweifelsfall Vorrang vor der Union beanspruchen¹⁰¹

⁹³ Ebd., S. 177/8

⁹⁴ Weiler / Haltern, *Through the Looking Glass*, III. Judicial Kompetenz-Kompetenz, S. 2.

⁹⁵ BVerfGE *Solange I* 37, 29 zitiert in *Boom*, *The European Union after the Maastricht Decision: Is Germany the "Virginia of Europe"?*, S. 23; der EuGH vertrat die gleiche Ansicht in Rs. 44/79 *Hauer v. Land Rheinland-Pfalz* (1979) ECR 3727, para. 14.; und natürlich zuvor in Rs. 6/64 *Costa v. ENEL* (1969) ECR 585.

⁹⁶ Reich, *European Journal of International Law* 1996, S.1; Everling, *Common Market Law Review* 1996, S. 401; Everling warnt vor den „chaotischen Konsequenzen“ die entstünden, wenn nationale Gerichte anhand nationaler Kriterien über die Auslegung und Anwendbarkeit von EU-Recht entschieden.

⁹⁷ In Deutschland manifestiert sich dieser Kompromiss in der *Solange*-Rechtsprechung: BVerfGE *Solange I* 37, 271; BVerfGE *Solange II* 73, 339; BVerfGE *Maastricht* 89, 155.

⁹⁸ Weiler, *The Constitution of Europe*, S. 99-101; Harlow, *European Law Journal* 1996.

⁹⁹ Rs. C-267 und 268/91; Craig / de Burca, *EC Law, Text, Cases and Materials*, S. 617/618; Reich, *Common Market Law Review* 1994, S.459; Weiler, *The Constitution of the Common Market: The Free Movement of Goods*, in: Craig / De Burca, *The Evolution of EU Law*, S. 371.

¹⁰⁰ Delors, Rede vor dem Europäischen Parlament am 4. Juli 1988, Abl. EG 1988, No. C 7/8, S. 124; ebenso der damalige Kommissar Martin Bangemann in: Brückner (Hrsg.), *Europa Transparent: Informationen, Daten, Fakten, Hintergründe*, S. 5; ebenso zu Beginn des neuen Jahrtausends Pernice, WHI-Paper 2/01, S. 9

¹⁰¹ Rs. 6/64 *Costa v. ENEL*; Rs. 11/70 *Internationale Handelsgesellschaft* (welche zu einer Verwaltungsgerichtsentscheidung führte, die dann *Solange I* nach sich zog); Rs. 106/77 *Simmenthal* und schließlich Rs. C-

– hat sich in der Literatur eine Reihe von Ansätzen entwickelt, deren Ziel es ist, die Hierarchie-Problematik durch Umgehung aus der Welt zu schaffen.

2. Legal Pluralism

Unter dem Oberbegriff des „Legal Pluralism“ werden im Folgenden eine Reihe von Entwürfen einer Europäischen Rechtsordnung skizziert, deren Gemeinsamkeit in dem Bestreben wurzelt, das Konzept eines einheitlichen, jedoch nicht hierarchisch gegliederten europäischen rechtlichen Raumes zu zeichnen.

a) Die Beibehaltung rechtlicher Vielfalt - *Carol Harlow*

In Anbetracht der beträchtlichen Diversität mitgliedersstaatlicher Rechtssysteme und Rechtskulturen und vor dem Hintergrund, dass ein Rechtssystem letztendlich die geronnene, institutionalisierte Fassung einer Vielzahl sozialer und politischer Entscheidungen darstellt, vertritt *Harlow* die Beibehaltung rechtlicher Vielfältigkeit.¹⁰² Recht sei ein kulturelles Artefakt einer bestimmten Gesellschaft und verweigere sich daher der Harmonisierung und Angleichung mit externen Rechtssystemen.¹⁰³ Mit dieser Maßgabe wird die Positivität und Normenhierarchie europäischen Rechts aufgegeben,¹⁰⁴

“A plural legal framework not only implies respect for national legal orders but also a non-hierarchical method of mediating conflict.”¹⁰⁵

b) „Post-national constitutionalism“

„Post-national constitutionalism“ (*Shaw*) stellt eine ähnliche Ansicht dar, welche den Betrachter einlädt, das europäische Rechtssystem als ein Ineinandergreifen normativer Sphären unter Aussparung einer dominanten Sphäre zu sehen.¹⁰⁶

c) „bipolare Verfassungsordnung“

Die Anerkennung Europas als „bipolare Verfassungsordnung“ (*Scharpf*), erfordert nach einer weiteren Ansicht, die „einseitige Orientierung“ der Normenkontrolle zu Gunsten der Zentralregierung, wie sie sonst für föderale Staaten typisch ist, aufzugeben.

It requires the court to balance competing jurisdictional claims with a view not only to their substantive justification, but also to the manner in which the powers are exercised. The criterion is mutual compatibility, and the characteristic outcome is not the displacement of one jurisdiction by the other, but the obligation of both to choose mutually acceptable means when performing the proper functions of government at each level.”¹⁰⁷

213/89 *Factortame*.

¹⁰² *Harlow*, Jean Monnet Working Paper No. 3/00.

¹⁰³ Ebd., Kapitel II. 2. Law as Culture.

¹⁰⁴ Ebd., Kapitel V Conclusions.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Jo Shaw, *Postnational constitutionalism in the European Union*, Journal of European Public Policy, Volume 6, No. 4/ December 1, 1999, pp. 579-597 „interlocking normative spheres“ lacking a dominant sphere, a “postnational constitutionalism characterisation she calls”.

¹⁰⁷ *Scharpf*, Journal of European Public Policy 1994, S. 225.

Anstatt der Entscheidung kompetenzieller Dispute anhand rechtlicher Normen, wird somit eine politische Variable eingeführt, welche mit dem Rechtstext konkurriert. Die bipolare Verfassungsordnung enthält mithin ein Element der Unsicherheit, begründet in der konkreten Gefahr von politisch inspirierten Kompromiss-Entscheidungen zu Lasten der Rechtssicherheit und des Rechtsstaatsprinzips.

d) **Neil MacCormick**

In einer weiteren Verschärfung des pluralistischen Arguments rät *MacCormick*, “sich von dem Gedanken zu trennen, dass alles Recht von einer singulären Quelle wie etwa einem Souverän, ausgehen müsse”¹⁰⁸. Die europäische Rechtsordnung ist ein Produkt unterschiedlicher Geltungsregeln¹⁰⁹ in den verschiedenen Mitgliedsstaaten, daher ist es nicht wichtig, eine gemeinsame Geltungsregel zu erarbeiten. Wesentlich ist einzig, dass das Recht in den sich überschneidenden Feldern koinzidiert. Die Erreichung von Kompatibilität ist dieser Meinung gemäß jedoch “kein eingebautes Element des Rechts”, sondern “eine Frage politischer Entscheidungsfindung”.¹¹⁰ In der Konsequenz dieses Ansatzes gründet die Geltung und Anwendung des gemeinschaftlichen Rechtes in den verschiedenen mitgliedstaatlichen Rechtsräumen auf dem politischen Willen der dortigen Regierungen. Die Anwendung des Rechts, welches für den Einzelnen geltendes Recht, „the law of the land”¹¹¹ und sogar „the higher law of the land”¹¹² ist, wird somit von *MacCormick* in einer Weise als abhängig von politischem Willen betrachtet, in der dies für mitgliedstaatliches Recht nicht gilt.

e) **Cosmopolitan meta-constitutionalism**¹¹³

Eine weitere Spielart des pluralistischen Entwurfs geht von der Annahme aus, dass Recht im Zeitalter weitläufiger internationaler Vernetzung eine neue Dimension erhält. Es ist das Recht des post-westfälischen Zeitalters und damit nicht nur das Recht einer post-nationalen Welt, sondern einer post-staatlichen Welt zwischen WTO und EU¹¹⁴. Die Ermangelung einer Normenhierarchie wird hier als “Multi-Dimensionalität des öffentlichen Rechts” bezeichnet,¹¹⁵ dabei eröffnet die Vielfalt an Dimensionen zugleich, ähnlich einem Benchmarking-System, die Chance, rechtliche Normen im Wettbewerb oder auch Dialog der verschiedenen potentiellen Autoritätszentren zu verbessern.¹¹⁶

¹⁰⁸ *MacCormick*, *The Modern Law Review* 1993, S. 8: “to escape from the idea that all law must originate in a single power source, like a sovereign”.

¹⁰⁹ „Grounds of validity”

¹¹⁰ *MacCormick*, *The Modern Law Review* 1993, S. 9: “not a built-in feature of law as such” sondern “a matter of political decision”.

¹¹¹ *Hix*, *The Political System of the European Union*, S. 108/109.

¹¹² Ebd., S. 109/110.

¹¹³ *Walker*, *Jean Monnet Working Paper* 12/99.

¹¹⁴ Ebd., S. 1.

¹¹⁵ Ebd., S. 28.

¹¹⁶ Ebd. S. 29, 33-35.

Gleichwohl gesteht *Walker* die Schwächen des Entwurfes ein, namentlich die vom „multi-level constitutionalism“ ausgehende Bedrohung der technischen Kapazität des Rechts, inter-systemische Koordinierungsprobleme zu adressieren.¹¹⁷ Doch reichen die Implikationen eines rechtspluralistischen Ansatzes tiefer. Die von *Kelsen* postulierte Einheit von politischer Organisationsform und Recht und ein Grundcharakteristikum des Rechtsstaates fällt in sich zusammen, sollte der Normenpluralismus, wie von *Walker* befürchtet, die symbolische Kapazität des Rechts als unabhängige Quelle von Macht und Mittel zur Konstruktion eines autoritativen Abbildes und Diskurses der politischen Ordnung unterminieren.¹¹⁸ Dadurch büßt das Recht aber auch einen Teil seiner Rolle als Ordnungsmechanismus ein, die es im modernen Staat inne hatte. In einem Netzwerk teils konkurrierender, teils verschränkter Rechtssysteme ohne Hierarchie und Grundnorm wird das Recht unter das Politische subsumiert, wobei nicht ‚nur‘ EU-Recht betroffen wäre, sondern aufgrund der Europäisierung mitgliedstaatlichen Rechts letztlich auch dieses. Ein politisiertes Recht kann private und öffentliche Autonomie jedoch nicht garantieren, da es mit dem Grundsatz der Rechtsgebundenheit jeder Norm bricht.

f) **Ein Machtgleichgewicht zwischen den europäischen und nationalen Rechtssystemen**

Eine andere Ansicht gewinnt der Möglichkeit des Wettbewerbs und der Rivalität verschiedener rechtlicher Bezugspunkte Positives ab. Freiheit kann nach dieser Auffassung verteidigt und Machtmissbrauch verhindert werden, wird das Verhältnis zwischen mitgliedstaatlichen und EU Institutionen im Sinne eines Machtgleichgewichts („balance of powers“) begriffen.¹¹⁹ Während der EuGH über die Rechtmäßigkeit von Unionsakten im Lichte der Verträge befindet, bleibt es Prärogative der höchsten staatlichen Gerichte, Unionsakte an den jeweiligen staatlichen Normen à la Art. 23 GG zu messen. Das Risiko der Autointerpretation bleibt hierbei bestehen, wenn auch implizit. Gleichwohl zieht die „Verschränktheit“ der beiden jeweiligen Rechtssysteme nach sich, dass keines abgeschafft oder als höherrangig erklärt werden kann¹²⁰ und dass keine Hierarchie der Normen existiert.¹²¹

Konflikte aufgrund unterschiedlicher Ansichten über die Frage, ob ein europäischer Akt rechtmäßig im Sinne der Verträge, betrachtet aus dem Blickwinkel der nationalen Kompetenznorm, ist, lassen sich nicht innerhalb des Rechts lösen¹²². Aus diesem Grunde muss das Verhältnis zwischen mitgliedstaatlichen Gerichten und EuGH eines der Kooperation und, ultimativ, des Machtgleichgewichts sein.¹²³ Der Streit um Kompetenz-Kompetenz wird somit zum positiven Strukturmerkmal erhoben.

¹¹⁷ *Walker*, Flexibility within a Meta-Constitutional Frame: Reflections on the Future of Legal Authority in Europe, S. 7.

¹¹⁸ Ebd.: „The law’s symbolic capacity as an independent source of power and means of constructing an authoritative image and discourse of the political order is undermined by legal pluralism“.

¹¹⁹ *Kirchhof*, European Law Journal 1999.

¹²⁰ Ebd., S. 230.

¹²¹ Ebd., S. 241/242.

¹²² Ebd., S. 228, 230.

¹²³ Ebd., S. 230.

g) **Multi-level constitutionalism als Rechtstheorie**

Das bereits im Lichte seines repräsentatorischen Ansatzes erörterte Konzept des multi-level constitutionalism nimmt ebenfalls Abstand von dem Gedanken einer Normenhierarchie, tritt aber gleichwohl für den *de facto*-Vorrang europäischen Rechtes ein. „Das Verhältnis zwischen nationalem und EU-Recht ist nicht hierarchisch, sondern funktional“.¹²⁴ „Beide Rechtsordnungen koexistieren“, müssen als Teil eines Rechtssystems jedoch zu „einer einzelnen Lösung“ in jedem Fall führen.¹²⁵ Einheitliche Entscheidungen folgen dabei nicht einem kooperativen Verhältnis wie von *Kirchhof* und dem BVerfG entworfen, sondern sind Folge eines Geistes der Gegenseitigkeit¹²⁶ und einer Verbundenheit mit dem Rechtsstaatsgedanken.¹²⁷ Da das Modell Konfliktregelungen vorsieht, die sicherstellen, dass das System die einheitliche Lösung findet¹²⁸, ist davon auszugehen, dass mehr als nur Gegenseitigkeit die Einheitlichkeit verbürgt. Im Punkt der Konfliktregelung unterscheidet sich multi-level constitutionalism von allen anderen rechtspluralistischen Konzepten, etwa denen *Walkers* oder *Kirchhofs*.

Wäre es nicht die Konfliktregel, die Konflikte der Auslegung und unterschiedliche Rechtsanwendung verhindert, sondern der Gedanke der Gegenseitigkeit, so wäre die Idee eines funktionalen Verhältnisses gleichbedeutend mit einem Kooperationsverfahren, in dem sich die Repräsentanten der jeweiligen Rechtssysteme die Möglichkeit gegenläufiger Auslegung dauerhaft freiwillig versagen. Ist es aber die Konfliktregelung, welche die Einheitlichkeit der Rechtsordnung garantiert, so fragt sich, inwiefern sich die Konfliktregelung von den Konfliktregelungen föderaler System unterscheiden könnte.¹²⁹ In diesem Sinne ist multi-level constitutionalism ein Grenzfall zwischen Rechtspluralismus und Föderalismus, welcher der gegenwärtigen politischen Unmöglichkeit einer hierarchischen Rechtsordnung Rechnung trägt.

3. **Normenhierarchie**

¹²⁴ *Pernice*, WHI-Paper 5/02, S. 8.

¹²⁵ Ebd., S.8 ; *Pernice*, Rethinking the Methods of Dividing and Controlling the Competencies of the Union, S. 10.

¹²⁶ *Pernice*, WHI-Paper 5/02, S.8/9

¹²⁷ *Pernice*, WHI-Paper 5/02, S. 8/9 “This reciprocity is the contractual basis for the validity of each general norm. (...) Contrary to the international law approach, in the European Union reciprocity is situated at the level of the citizens, the basis of validity and recognition of law; like within a national legal system, to enforce compliance with the common rules is entrusted to and the matter of common institutions – the Commission and the Court of Justice – following common procedures, and this is the very foundation of the great success of the European Union.”

¹²⁸ Ebd., S. 6.

¹²⁹ Gedacht sei an Art. 31 GG oder Art. 6 clause 2 der US Verfassung; siehe zu Art. 6 clause 2 auch Fall *Gibbons v. Ogden*, 22 U.S. (9 Wheat.) 1 (1824) in dem Chief Justice *Marshal* im Hinblick auf die Konfliktregel, die Annahme bestreitet, das Recht der Staaten und das Recht der Union könnten sich auf gleicher Höhe gegenüber stehen („equal opposing powers“).

Zu Beginn wurde die Frage aufgeworfen, ob sich der Gedanke der Volkssouveränität mit der Vorstellung legitimer Ausübung von politischer Macht vereinen lässt, die mehr ist als die Anwendung einer Norm. Rechtspluralismus bedeutet das Zusammenfallen verschiedener Rechtsordnungen, die sich gleichsam alle Kompetenz-Kompetenz zuschreiben, aber diese nicht nutzen, oder aber eine verbindliche Kollisionsregelung ablehnen. Werden Kollisionen nun aber auf politischer Ebene verhindert, so ist das Rechtsstaatsprinzip gebrochen und die Ausmaße dieses Bruches sind nicht ermessbar. Das Rechtssystem wäre nicht mehr positivistisch, könnte doch niemals vorherbestimmt werden, zu welcher Entscheidung die politische Kollisionsverhinderung führen würde. *Van Roermund* warnt vor diesem Hintergrund davor Pluralitäts- und Individualitätsvorstellungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft, auf das Recht zu übertragen

“(…)justice politics will already be ‘pluralistic’ in this profound sense. Now the concept of law, in as far as it is dependent on such an idea of justice, will share this pluralism in politics. But if it is to institutionalise this shared understanding of justice, it will have to do it in a way which is not in itself pluralistic again. In the end law is bound to be a monolithic institutional defence of political pluralism, or so it seems.”¹³⁰

Rechtspluralismus ohne rechtliche Kollisionsregelung würde gleichzeitig eine politische Einheit in Europa erschaffen, welche im Gegensatz zum Modell des modernen Staates nicht mehr als rein rechtlich verfasst zu erachten wäre. Die Rechtsanwendung würde an zentraler Stelle von politischen Erwägungen abhängig gemacht. Die Herrschaft des Gesetzes, durch die sich die private und öffentliche Autonomie des Einzelnen realisiert, wäre gebrochen, sollten supra-nationale Rechtsordnungen auf Grund funktionaler Notwendigkeit zwar in weiten Teilen die Funktionen staatlicher Rechtsordnungen übernehmen ohne gleichzeitig die Strukturprinzipien modernen Rechts zu übernehmen.

VII. **Abschließende Bemerkungen und Ausblick**

Betrachtet man nun die verschiedenen Integrationskonzepte zusammen, so lassen sich drei generelle Entwürfe unterscheiden. Sie stellen drei substantiell unterschiedliche Antworten auf die verfassungsrechtlichen Herausforderungen Europas dar, und somit auch auf die Herausforderungen für Rechtsstaatlichkeit und die Volkssouveränität, welche damit verbunden sind. Jede dieser Lösungen basiert auf einer unterschiedlichen Vorstellung von dem Verhältnis zwischen Recht und Demokratie:

¹³⁰ *Roermund, Law and Philosophy* 1997, S. 371.

Konzept 1 ist national oder kommunitaristisch inspiriert, es knüpft legitimes Recht an eine durch Bewusstsein verbundene politische Einheit, welche als vor-staatlich und somit vor-rechtlich homogen gedacht wird. Diese Ansicht stellt mitgliedersstaatliches Recht im Zweifelsfall über EU-Recht unbeachtet der damit verbundenen schwerwiegenden praktischen und normativen Schwierigkeiten. Es rät auch in Zukunft zu einer Repräsentation der EU als einer in erster Linie politische Einheit von Staaten und Nationen.

Konzept 2, der rechtspluralistische Ansatz, erhält dieser Zeit den größten Zuspruch in der Literatur. Dieses Modell nähert sich der Geltungs- und Kollisionsfrage, indem es mit positiven Vorstellungen des Rechts bricht, die eine Normenhierarchie voraussetzen. Souveränität wird zumeist mit Identität verbunden wie in Konzept 1, jedoch wird daraus die Empfehlung gewonnen, Souveränität als pluralisiert zu betrachten. Als Folge dieses Ansatzes wird der Gedanke der einheitlichen „polity“ als fiktive Person aufgegeben; an seine Stelle tritt ein weit gefasstes Netzwerk in Form eines Mehrebenensystems, einer kontinuierliche Verhandlung über Kompetenzen, einer Konsumentengesellschaft oder einer „multiple-demos polity“.

Konzept 3 steht für die Beibehaltung eines positivistischen Rechtssystems in einer politischen Einheit jenseits des Mitgliedsstaats inklusive einer Normenhierarchie mit dem EU-Recht als föderaler Ebene. Die „polity“ der Union würde nach diesem Ansatz gleich einem Staat repräsentiert. Konzept 3 ist eine Mindermeinung und politisch zur Zeit nicht vermittelbar.¹³¹

Lösungen 1 und 2, geleitet von der Vorstellung legitimes Recht bedürfe einer Identitätskomponente, optieren für eine Durchbrechung der Verbindung von Recht und Demokratie einerseits und der funktionalen politischen Einheit andererseits – im ersten Falle aufgrund der letztlich fehlenden Koinzidenz zwischen funktional relevanter politischer Einheit (der EU) und konstitutionell hervorgehobener politischer Einheit (dem Mitgliedsstaat), im zweiten Falle aufgrund der Aufgabe des rechtsstaatlichen Prinzips der Normenhierarchie, welches gleichsam eine Bedingung der Volkssouveränität darstellt.

Der Staatsgedanke bleibt in Konzept 1 der Idee des Nationalstaates verhaftet und sieht sich hierdurch dauerhaft mit Herausforderungen durch die Existenz einer politischen Einheit jenseits des Mitgliedsstaates konfrontiert. Während so das Staatskonzept im Rahmen einer Betonung der

¹³¹ Mancini / Weiler, Jean Monnet Working Paper 6/98.

konstitutionellen Vorrangstellung der Mitgliedsstaaten erhalten bleibt, büßt es viele seiner Grundcharakteristika, wie etwa den Anspruch eine im Wesentlichen geschlossene funktionale politische Einheit darzustellen oder ein in sich geschlossenes Rechtssystem zu besitzen, ein. Konzept 2 nimmt Abstand von der Terminologie des Staates, wird doch der Staat durch rechtliche Arrangements charakterisiert, welche der Rechtspluralismus zu überwinden strebt. In diesem Sinne wünschen viele rechtspluralistische Modelle das Staatskonzept selbst hinter sich zu lassen, simplifizieren dabei jedoch zum Teil die Bedeutung des Staatsgedankens und unterschätzen so die Rolle des Staatsmodells für die Demokratie. Konzept 3 betrachtet die EU analog zu einem Staat und bringt so die funktionale politische Einheit in Einklang mit einem kohärenten, hierarchischen Rechtssystem zur Garantie der doppelten Autonomie des Einzelnen. Es ist der Weg zur Wahrung des Prinzips der öffentlichen und privaten Autonomie des Einzelnen und somit der Volkssouveränität in spätmodernen, funktionalen politischen Einheiten, erfordert dafür jedoch die Verabschiedung von der verinnerlichten Einheit von Nation und Staat.

Die Lösungen 1 und 3 erhalten einen normenhierarchischen Konstitutionalismus und somit den Gedanken der *rule of law* aufrecht, doch gelingt dies Lösung 1 nur um den Preis der Unterschätzung des Ausmaßes der *de facto* „polity“ und der Ignorierung eines weniger kommunitaristisch geprägten Individualismus in einem Zeitalter der Individualisierung. Das Verfassungsmodell von Lösung 1 ist mithin auf merkwürdige Art und Weise losgelöst von dem tatsächlichen Entscheidungsapparat. Lösung 3 hingegen sähe sich öffentlicher und medialer Kritik als Folge einer verbreiteten, obgleich unbegründeten Vorstellung der Notwendigkeit einer Verbindung zwischen Demokratie, Nation, Staatssouveränität, Tradition und Konstitutionalismus ausgesetzt.

Lösungen 1 und 2, der kommunitaristische und der rechtspluralistische Ansatz zu spät-modernem Konstitutionalismus, schaffen nicht ‚nur‘ normative Schwierigkeiten, vielmehr steht zu befürchten, dass diese Schwierigkeiten sich entweder in einem wachsenden Gefühl der Bevölkerung ausdrücken, keinen Einfluss auf die Politikgestaltung zu haben, beziehungsweise, im Falle einer verstärkten Betonung der Nationalstaatsebene, die Fähigkeit beeinträchtigen, den durch die Globalisierung entstandenen Problemfeldern angemessen zu begegnen.

Sowohl Lösung 1 als auch Lösung 2 begrenzen somit die Möglichkeit zur Kontrolle der Politik durch den Einzelnen, die öffentliche Autonomie des Individuums. Zudem potenziert sich das Problem in beiden gedachten Entwicklungslinien aufgrund des durch die Globalisierung begründeten stetig wachsenden Bedarfs an politischen Entscheidungen oberhalb des europäischen Nationalstaats. Je stärker

die Dominanz des Mitgliedsstaates betont wird, bis hin zum Austritt, desto mehr politische Entscheidungen erforderten eine Behandlung in anderen internationalen Gremien. Dies führte im Extremfall zur Gestaltung traditioneller Innenpolitik durch im Rahmen der außenpolitischen Prärogative handelnden Exekutiven. Je weiter die Integration nach Lösung 2 fortschreitet, desto mehr Politikfelder kommen in den Einfluss des rechtspluralistischen Systems mit der Konsequenz einer fortwährenden Aushöhlung des Rechtsstaatsprinzips. Gleichwohl bleibt Lösung 3, ob der historischen Vermischung der Begrifflichkeiten, vorerst nicht umsetzbar.

Das paradoxe Resultat ist, dass beide zur Zeit realisierbaren Optionen bereits mittelfristig zu einer Intensivierung des Legitimitätsproblems führen, eines Legitimitätsproblems sowohl der EU als auch der Mitgliedsstaaten. Nicht ohne Ironie wird dabei Souveränität der Souveränität zuliebe beschränkt, demokratische Verantwortlichkeit zum Schutze der Demokratie beschnitten und die Legitimität des Rechts zur Wahrung der Legitimität des Rechts unterminiert.

Wie in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, welche stets im Wechselspiel zwischen Anspruch und Scheitern zögerlich von einer Entwicklungsstufe zur Nächsten getragen wurde, ist auch bezüglich der Finalität zu erwarten, dass erst ein Scheitern des kommunitaristischen, beziehungsweise alternativ des rechtspluralistischen Ansatzes – und das bedeutet die Erfahrung der begrenzten Handlungsfähigkeit des Mitgliedsstaates durch die Bevölkerung, beziehungsweise die öffentliche Ablehnung der Integration nach bisherigem Muster – das Tor zu einer legitimen, funktionalen, spätmodernen politischen Einheit in einer globalisierten Welt wird öffnen werden.

Literaturverzeichnis

- Anderson, Benedict** Imagined Communities,
London 1991.
- Bauman, Zygmunt** Alone Again – Ethics after Certainty,
London 1994.
- Ders.** On Communitarianism and Human Freedom or How to Square the Circle,
in: *Bauman, Postmodernity and Its Discontents*,
New York 1997.
- Ders.** The Individualized Society,
Cambridge 2001.
- Beck / Beck-Gernsheim** Das ganz normale Chaos der Liebe,
Frankfurt 1990.
- Dies.** Individualization,
London 2002.
- Beck, Ulrich** Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne,
Frankfurt 1986.
- Bellamy / Castiglione** Between Cosmopolis and Community:
Three models of Rights and Democracy within the EU,
in: Archibugi / Held / Koehler (Hrsg.), *Re-Imagining Political Community
– Studies in Cosmopolitan Democracy*,
Cambridge 1998.
- Bellamy / Castiglione** Building the Union: The Nature of Sovereignty in the Political
Architecture of Europe,
in: *Law and Philosophy* 16 (1997), S. 421-445.
- Blair, Tony** Superpower – not Superstate?,
(Rede gehalten in Warschau – Oktober 2000)
Federal Trust, European Essay No. 12, 2000.
- Böckenförde, Ernst-
Wolfgang** Demokratie als Verfassungsprinzip,
in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*,
Band I 1987, S. 887 ff.
- Ders.** Staat, Nation, Europa,
Frankfurt 1999.

- Boom, Steve J.** The European Union after the Maastricht Decision: Is Germany the “Virginia of Europe”?, New York 1995 .
- Breuilly, John** Nationalism and the State, Manchester 1982.
- Cabinet Office** The United Kingdom and the Campaign against International Terrorism – Progress Report, 9th September 2002.
- Craig, Paul / de Burca, Grainne** EU Law Text, Cases and Materials, 2. Aufl., Oxford 1998.
- Craig, Paul / de Burca, Grainne (Hrsg.)** The Evolution of EU Law, Oxford 1999.
- Craig, Paul** The Nature of the Community: Integration, Democracy and Legitimacy, in: Craig / de Burca (Hrsg.), The Evolution of EU Law , Oxford 1999.
- Cram, Laura** Integration Theory and the Study of the European Policy Process, in: Richardson, Jeremy (Hrsg.), European Union - Power and Policy-Making, London 1996.
- Dinan, Desmond** Ever Closer Union?, Boulder 1994.
- Dyzenhaus, David** Legality and Legitimacy – Carl Schmitt, Hans Kelsen and Hermann Heller in Weimar, Oxford 1999.
- Everling Ulrich** Will Europe Slip on Bananas? The Bananas Judgement of the Court of Justice and National Courts, in: CMLR 33 (1996), S. 401 ff.
- Fischer, Joschka** Vom Staatenverbund zur Föderation: Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, Rede in der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. Mai 2000, http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/00/joschka_fischer_ge.rtf
- Gellner, Ernest** Nationalism, London 1997.

- Giddens, Anthony** Runaway World, BBC Reith Lectures, Kapitel "Risk"
www.lse.ac.uk/Giddens/reith_99/week1/week1.htm
- Ders.** The Consequences of Modernity,
 Cambridge 1990.
- Grimm, Dieter** Braucht Europa eine Verfassung,
 in: Juristenzeitung 1995, S. 581 ff.
- Ders.** Does Europe Need a Constitution?,
 in: European Law Journal 1995, S. 282 ff.
- Habermas, Jürgen** Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des
 demokratischen Rechtsstaats,
 Frankfurt 1992.
- Ders.** Die Einbeziehung des Anderen,
 Frankfurt 1999.
- Ders.** Warum braucht Europa eine Verfassung?,
 Florenz 2001.
- Ders.** Der europäische Nationalstaat unter dem Druck der Globalisierung,
 in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1999, S. 425-436.
- Halter, Ulrich** Pathos and Patina: The Failure and Promise of Constitutionalism in the
 European Imagination,
 in: Constitutionalism Web-Papers, ConWeb No. 6/2002
- Hamilton, Alexander** Federalist No XV,
 in: Madison / Hamilton / Jay, The Federalist Papers,
 London 1987.
- Harlow, Carol** European Administrative Law and the Global Challenge,
 in: Craig / de Burca, The Evolution of EU Law
 Oxford 1999.
- Dies.** Francovich and the Problem of the Disobedient State,
 in: European Law Journal 1996, S. 199 ff.
- Dies.** Voices of Difference in a Plural Community,
 in: Harvard Jean Monnet Working Paper No. 3/00.
- Harris, J. W.** Legal Philosophies,
 London 1997.
- Hartley, Trevor** Constitutional Problems of the European Union,
 Oxford 1999.

- Held/ Archibugi / Köhler** Re-imagining Political Community – Studies in Cosmopolitan Democracy, Cambridge, 1998.
- Held, David** Democracy and the Global Order, Cambridge 1995.
- Ders.** Models of Democracy , 2. Aufl., Cambridge 2000.
- Ders.** Models of Democracy, Cambridge 1996.
- Held / McGrew / Goldblatt/ Perraton** Global Transformations, Cambridge 1999.
- Hinsley, F. Harry** Sovereignty, 2. Aufl., Cambridge 1986.
- Hix, Simon** The Political System of the European Union, London 1999.
- Hobbes, Thomas** Leviathan, Cambridge 1996.
- Hosking / Schöpflin (Hrsg.)** Myths and Nationhood, London 1997.
- Hurrel and Kingsbury (Hrsg.)** The International Politics of the Environment, Oxford 1992.
- Hutchinson, John / Smith, Anthony (Hrsg.)** Nationalism, Oxford 1994.
- Inglehart, Ronald** Public Opinion and Regional Integration, in: International Organization, Vol.24, S. 764 ff.
- Jellinek, Georg** Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage 7. Neudruck, Darmstadt 1960.
- Kelsen, Hans** Introduction to the Problems of Legal Theory, Oxford 1992.
- Kelsen, Hans** Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, unveränderter Nachdruck, Wien 1967.
- Kirchhof, Paul** Brauchen wir ein erneuertes Grundgesetz?, Heidelberg 1992.

- Ders.** The Balance of Powers Between National and European Institutions, in: European Law Journal 1999, S. 225 ff.
- Ders.** Der deutsche Staat im Prozess der europäischen Integration, in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VII, Heidelberg 1992
- Lasch, Christopher** The Minimal Self: Psychic Survival in Troubled Times, London 1984.
- Leben, Charles** A Federation of Nation States or a Federal State?, Harvard Jean Monnet Working Paper No. 7/2000 (Symposium).
- MacCormick, Neil** Beyond the Sovereign State, in: The Modern Law Review 1993, S. 1 ff.
- MaduroF** Europe and the Constitution: What if this is As Good As It Gets?, Constitutionalism Web-Papers, ConWEB No. 5/2000, abrufbar unter: <http://les1.man.ac.uk/conweb/>.
- Mancini, G. Federico / Weiler, Joseph** Europe – The Case for Statehood...and the Case Against: An Exchange, Jean Monnet Working Paper 6/1998, abrufbar unter: www.jeanmonnetprogram.org/papers/98/98-6-.html.
- Marks/ Hooghe / Blank** European Integration from the 1980s: State-Centric v. Multiple.Level Governance, in: Journal of Common Market Studies 1996, S. 53 ff.
- Maurer, Andreas** Orientierung im Verfahrensdickicht? Die Neue Normenhierarchie der Europäischen Union, in: Integration 26 (2003), S. 440 ff.
- Müller-Graf, Peter-Christian** Systemrationalität in Kontinuität und Änderung des Europäischen Verfassungsvertrags, in: Integration 26 (2003), S. 301 ff.
- Obradovic, Daniela** Policy Legitimacy and the European Union, Journal of Common Market Studies 1996, S. 191 ff.
- Ohmae, Kenichi** The End of the Nation State, New York 1995.
- Pernice, Ingolf** Multilevel Constitutionalism in the European Union, WHI Paper 5/02, abrufbar unter: www.whi-berlin.de/

- Ders.** Rethinking the Methods of Dividing and Controlling the Competencies of the Union,
abrufbar unter:
http://www.ecsanet.org/post_nice/contributions/PERNICE.doc
- Ders.** Zur Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union – Öffentliche Anhörung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages,
WHI Paper 2/01
abrufbar unter: www.whi-berlin.de/
- Popkin, Richard** A History of Scepticism,
Berkeley 1979.
- Raz, Joseph** The Concept of a Legal System,
2. Aufl., Oxford 1980.
- Reich, Norbert** Judge-made Europe a la carte: Some Remarks on Recent Conflicts between European and German Constitutional Law Provoked by the Banana Litigation,
in: European Journal of International Law,
abrufbar unter: <http://www.ejil.org/journal/Vol7/No1/art6-01.html>
- Ders.** The November Revolution of the European Court of Justice: Keck, Meng and Audi Revisited,
in: Common Market Law Review 1994, S. 459 ff.
- Richmond, Catherine** Preserving the Identity Crisis: Autonomy, System and Sovereignty in the Political Architecture of Europe,
in: Law & Philosophy 1997, S. 377 ff.
- Rosamond, Ben** Theories of European Integration,
London 2000.
- Runciman, David** The Concept of the State – the Sovereignty of a Fiction, in Quentin Skinner und Bo Strath, States & Citizens – History, Theory, Prospects,
Cambridge 2003.
- Ders.** What Kind of Person is Hobbes's State? A Reply to Skinner,
in: Journal of Political Philosophy 1999, S. 268 ff.
- Sabine, George H. / Thorson, Thomas** A History of Political Theory,
4. Aufl., New York 1989.
- Scharpf, Fritz** Community and autonomy: multi-level policy-making in the European Union, Journal of European Public Policy 1994, S. 219 ff.

- Schilling, Theodor** The Autonomy of the Community Legal Order – An Analysis of Possible Foundations,
in: Harvard International Law Journal 1996, S. 389.
- Schmitt, Carl** Der Gegensatz von Parlamentarismus und moderner Massendemokratie,
in Carl Schmitt, Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles, 1923-1939,
Berlin 1994.
- Ders.** Der Begriff des Politischen – Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien,
7. Auflage, 5. Nachdruck, Berlin 2002.
- Sennet, Richard** The Corrosion of Character,
New York 1999.
- Shaw, Jo** Postnational constitutionalism in the European Union, Journal of European,
in: Public Policy 1999, S. 579 ff.
- Simmonds, N.E.** Central Issues in Jurisprudence – Justice, Law and Rights,
London 1986.
- Skinner, Quentin** Hobbes and the Purely Artificial Person of the State,
in: Journal of Political Philosophy 1999, S. 1 ff.
- Ders.** Liberty Before Liberalism,
Cambridge 2000.
- Sorrell, Tom** The Rise of Modern Philosophy,
Oxford 1993.
- Laeken, European Council** Laeken Declaration on The Future of the European Union, 15.12.2001,
abrufbar unter:
http://europa.eu.int/futurum/documents/offtext/doc151201_en.htm.
- Urwin, Derek** The Community of Europe – A History of European Integration since 1945,
2. Aufl., London 1995.
- van Roehrmund, Bert** Jurisprudential Dilemmas of European Law,
in: Law and Philosophy 1997, S. 357-376.
- von Bogdandy, Armin** Contribution to the 1997 IHS Conference on the Future of Europe,
Institute for Advanced Studies, Wien,
abrufbar unter: www.ihs.ac.at/public_rel/kbericht/ak5/b.html.

- von Simson, Werner** Was heißt in einer europäischen Verfassung “Das Volk”?,
in: Europarecht 1991, S. 1 ff.
- Walker, Neil** Flexibility within a Meta-Constitutional Frame: Reflections on the Future
of Legal Authority in Europe,
Harvard Law School, Jean Monnet Working Paper 12/99.
- Wallace, William** Government without Statehood: The Unequal Equilibrium,
in: Wallace / Wallace (Hrsg.), Policymaking in the European Union,
Oxford 1996.
- Ders.** The Sharing of Sovereignty: the European Paradox,
in: Political Studies 1999S. 503 ff.
- Wehler, Hans-Ulrich** Nationalismus,
München 2001.
- Weiler, Joseph / Haltern,
Ulrich / Mayer, Franz** European Democracy and Its Critics – Five Uneasy Pieces,
Harvard Jean Monnet Paper 95/01.
- Weiler, Joseph / Haltern,
Ulrich** The Autonomy of the Community Legal Order – Through the Looking
Glass, Harvard Law School, Jean Monnet Working Paper 96/10,
abrufbar unter: [http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/96/9610-
The-2.htm](http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/96/9610-The-2.htm)
- Weiler, Joseph** Does Europe Need a Constitution? Demos, Telos and the German
Maastricht Decision',
European Law Journal 1995, S. 219 ff.
- Ders.** The Constitution of Europe,
Cambridge 1999.
- Ders.** The Constitution of the Common Market: The Free Movement of Goods,
in: *Craig / De Burca*, The Evolution of EU Law,
Oxford 1998.
- Wessels, Wolfgang** Der Verfassungsvertrag im Integrationstrend: Eine Zusammenschau
zentraler Ergebnisse,
in: *Integration* 26 (2003), S. 284 ff.